

letzungen, ihrer Würdigung, der Einschätzung der Schuld des Angeklagten, bei der Gerichtskritik müssen sich die Gerichte stärker auf die Kenntnisse von Fachleuten und Spezialisten, die das Gericht als Sachverständige beraten, stützen.

2. Deshalb sind die Gerichte verpflichtet,

- zur Erhöhung ihrer Sachkunde bei der Klärung komplizierter wissenschaftlicher Fragen auch mit sachkundigen Bürgern und Kollektiven aus Betrieben, Genossenschaften und wissenschaftlichen Institutionen zu beraten;
- Fachleute und Spezialisten verstärkt als Gutachter und sachverständige Zeugen zur Hauptverhandlung hinzuzuziehen.

E. Die Erhöhung der erzieherischen Wirkung bei Strafen ohne Freiheitsentzug

1. Sozialistische Kollektive der Werktätigen können dem Gericht Vorschlägen, eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen und sich verpflichten, die Bürgschaft für den Angeklagten zu übernehmen.

Mit der Bürgschaft übernimmt das Kollektiv die Verpflichtung, die Erziehung des Angeklagten zu gewährleisten.

Spricht das Gericht eine Strafe ohne Freiheitsentzug aus, kann es im Urteil die Übernahme der Bürgschaft bestätigen. Die durch die Bürgschaft übernommene Verpflichtung erlischt nach Ablauf von einem Jahr, im Falle einer bedingten Verurteilung spätestens mit Ablauf der Bewährungszeit.

Das Gericht hat auf Antrag des Kollektivs das Erlöschen der Bürgschaft zu bestätigen, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung der mit der Bürgschaft verbundenen Verpflichtung, insbesondere durch Ausscheiden des Verurteilten aus dem Kollektiv, weggefallen sind.

2. Die sozialistischen Kollektive der Werktätigen können dem Gericht vorschlagen, daß sie die Bürgschaft für die weitere Erziehung eines zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Bürgers übernehmen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der